



Resolution 1916 (2010)

**verabschiedet auf der 6289. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. März 2010**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und betreffend Eritrea, insbesondere Resolution 733 (1992), mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet), Resolution 1519 (2003), Resolution 1558 (2004), Resolution 1587 (2005), Resolution 1630 (2005), Resolution 1676 (2006), Resolution 1724 (2006), Resolution 1744 (2007), Resolution 1766 (2007), Resolution 1772 (2007), Resolution 1801 (2008), 1811 (2008), Resolution 1844 (2008), Resolution 1853 (2008), Resolution 1862 (2009) und Resolution 1907 (2009),

daran erinnernd, dass gemäß seinen Resolutionen 1744 (2007) und 1772 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf a) Waffen und militärisches Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und b) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in den besagten Resolutionen genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992), dessen Mandat gemäß Resolution 1907 (2009) erweitert wurde (im Folgenden als „der Ausschuss“ bezeichnet), innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer vorab und von Fall zu Fall erfolgenden Benachrichtigung über die Bereitstellung solcher Güter oder Hilfe keine ablehnende Entscheidung getroffen hat,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

bekräftigend, dass das Friedensabkommen von Dschibuti und der Friedensprozess die Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bilden, und mit dem erneuten Ausdruck seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia auf der Grundlage der Übergangs-Bundescharta und unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,



in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Ahmedou Ould-Abdallahs, und in Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 j) der Resolution 1853 (2008) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 12. März 2010 (S/2010/91) und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Einschüchterungshandlungen gegen die Überwachungsgruppe und die Einmischung in ihre Arbeit,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia und Eritrea, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und das gemäß Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet) und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt,

mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung zu unterlassen, die gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea verstößt, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die gegen die Embargos verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erklärend, wie wichtig es ist, die Überwachung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea durch die beständige, von Wachsamkeit geprägte Untersuchung von Verstößen zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung der Waffenembargos die Sicherheitslage in der Region insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia untergrabenden Handlungen Eritreas sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten und in späteren einschlägigen Resolutionen weiter ausgeführten und geänderten Maßnahmen sowie den mit Resolution 1844 (2008) und Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet erneut* seine Absicht, konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992), Resolution 1844 (2008) und Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *beschließt*, dass die Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) auch auf die Versorgungsgüter und die technische Hilfe Anwendung finden, die von internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bereitgestellt werden;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt die Politisierung, den Missbrauch und die Unterschlagung humanitärer Hilfe durch bewaffnete Gruppen und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um diese Praktiken in Somalia einzuschränken;

5. *beschließt*, dass die den Mitgliedstaaten in Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) auferlegten Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder

wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder -programme, humanitäre Hilfe gewährende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder ihre Durchführungspartner zu gewährleisten, und beschließt, die Auswirkungen dieser Bestimmung alle 120 Tage auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren Informationen, einschließlich des nach Ziffer 11 vorgelegten Berichts des Koordinators für humanitäre Hilfe, zu überprüfen;

6. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Mandat der Überwachungsgruppe zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für einen Zeitraum von zwölf Monaten wiedereinzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverständigen der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Resolution 1853 (2008) heranzuziehen und im Einklang mit Resolution 1907 (2009) drei weitere Sachverständige zu ernennen, um das erweiterte Mandat der Gruppe zu erfüllen, das folgenden Inhalt hat:

a) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) und Ziffer 23 a) bis c) der Resolution 1844 (2008) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) zusätzlich die in Ziffer 19 a) bis d) der Resolution 1907 (2009) genannten Aufgaben durchzuführen;

c) in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea verwendet werden;

d) alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea genutzt werden;

e) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates auch weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias die in Ziffer 8 a) bis c) der Resolution 1844 (2008) beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

f) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates einen Entwurf einer Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Eritreas die in Ziffer 15 a) bis e) der Resolution 1907 (2009) beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu erstellen und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

g) auch weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) und 1474 (2003) ernannten Sachverständigengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003), 1558 (2004), 1587 (2005), 1630 (2005), 1676 (2006), 1724 (2006), 1766 (2007), 1811 (2008) und 1853 (2008) ernannten Überwachungsgruppe (S/2004/604, S/2005/153, S/2005/625, S/2006/229, S/2006/913, S/2007/436, S/2008/274, S/2008/769 und S/2010/91) abzugeben;

h) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6,

8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen insgesamt zu verbessern;

i) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

j) innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

k) spätestens 15 Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Sicherheitsrat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

8. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

9. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006, vom 16. Oktober 2006, vom 17. Juli 2007, vom 24. April 2008, vom 10. Dezember 2008 und vom 12. März 2010 zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos und die Durchführung der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

10. *ersucht* alle Staaten, namentlich Eritrea, die anderen Staaten in der Region und die Übergangs-Bundesregierung, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Überwachungsgruppe zusammenarbeiten;

11. *ersucht* den Koordinator der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen für Somalia, dem Sicherheitsrat alle 120 Tage über die Durchführung der Ziffern 4 und 5 und über alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die humanitäre Hilfe gewährenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Koordinator der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen für Somalia bei der Ausarbeitung dieser Berichte behilflich zu sein, indem sie sachdienliche Informationen zu den Ziffern 4 und 5 vorlegen;

12. *fordert* alle Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, einschließlich der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, *nachdrücklich auf*, die Überwachungsgruppe in ihrer Arbeit uneingeschränkt zu unterstützen und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.